Wintersession 2016

15.050 *n* Für Ernährungssicherheit. Volksinitiative

Entwurf des Bundesrates Beschluss des Nationalrates Anträge der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates vom 24. Juni 2015 vom 9. März 2016 vom 3. November 2016 Zustimmung zum Beschluss des National-Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für Ernährungssicherheit»

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹, nach Prüfung der am 8. Juli 2014² eingereichten Volksinitiative «Für Ernährungssicherheit». nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Juni 2015³,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 8. Juli 2014 «Für Ernährungssicherheit» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

rates, wo nichts vermerkt ist

SR 101

² BBI **2014** 6135

BBI **2015** 5753

Kommission des Ständerates

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 104a Ernährungssicherheit

¹ Der Bund stärkt die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln aus vielfältiger und nachhaltiger einheimischer Produktion; dazu trifft er wirksame Massnahmen insbesondere gegen den Verlust von Kulturland einschliesslich der Sömmerungsfläche und zur Umsetzung einer Qualitätsstrategie.

² Er sorgt dafür, dass der administrative Aufwand in der Landwirtschaft gering ist und die Rechtssicherheit und eine angemessene Investitionssicherheit gewährleistet sind.

Art. 197 Ziff. 11⁴ 11. Übergangsbestimmung zu Art. 104a (Ernährungssicherheit)

Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung spätestens zwei Jahre nach Annahme von Artikel 104a durch Volk und Stände entsprechende Gesetzesbestimmungen.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Bundesrat Nationalrat Kommission des Ständerates Art. 2 Art. 2 Art. 2 Die Bundesversammlung empfiehlt Volk ¹ Sofern die Volksinitiative nicht zurückgeund Ständen, die Initiative abzulehnen. ..., die Initiative anzunehmen. zogen wird, wird sie zusammen mit dem Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Ernährungssicherheit) Volk und Ständen nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung zur Abstimmung unterbreitet. ² Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen und den Gegenentwurf anzunehmen. Anträge der Kommission, falls der Ständerat nicht auf den Gegentwurf eintritt oder ihn in der Gesamtabstimmung ablehnt: Minderheit (Minder, Föhn) Mehrheit ² Die Bundesversammlung empfiehlt Volk ² Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen. und Ständen, die Initiative anzunehmen. Fristverlängerung nach Art. 105 Abs. 1 ParlG Die Behandlungsfrist der Volksinitiative wird nach Artikel 105 Absatz 1 ParlG um

ein Jahr, d.h. bis zum 8. Januar 2018,

verlängert.

Bundesrat Nationalrat

Entwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates

vom 3. November 2016

Mehrheit

Minderheit (Noser, Fetz, Minder, Zanetti Roberto)

Nichteintreten

2

Bundesbeschluss über die Ernährungssicherheit (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Ernährungssicherheit»)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹, nach Prüfung der am 8. Juli 2014² eingereichten Volksinitiative «Für Ernährungssicherheit», nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Juni 2015³,

beschliesst:

- 1

Die Bundesverfassung⁴ wird wie folgt geändert:

SR 101

² BBI **2014** 6135

³ BBI 2015 5753

⁴ SR 101

Bundesrat Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 104a Ernährungssicherheit

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln schafft der Bund Voraussetzungen für:
a. die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes;
b. eine standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion;
c. eine auf den Markt ausgerichtete Landund Ernährungswirtschaft;
d. grenzüberschreitende
Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Land- und Ernährungswirtschaft beitragen;
e. einen ressourcenschonenden Umgang

II

mit Lebensmitteln.

Dieser Gegenentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Sofern die Volksinitiative "Für Ernährungssicherheit" nicht zurückgezogen wird, wird er zusammen mit der Volksinitiative nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.